

So hat der LRH in der 15. Legislaturperiode in seinen Prüfungsfeststellungen an einer Vielzahl konkreter, ganz handfester Beispiele aufgezeigt, wo gespart werden kann. Dabei ist die Umsetzungsquote der Vorschläge des LRH mit 70 bis 80 % erfreulich hoch. Politik und Verwaltung bleiben aber aufgefordert, die vom LRH im Rahmen seiner umfangreichen Prüfungen festgestellten, aber noch nicht realisierten Einsparpotenziale zeitnah auszuschöpfen. Allein der Ergebnisbericht 2005 enthält wieder zahlreiche Einsparvorschläge, einige davon sogar im 2-stelligen Millionenbereich.

Der Finanzausschuss hat den Ergebnisbericht 2005 des LRH in seiner Sitzung am 09.02.2006 zur Kenntnis genommen und die Landesregierung aufgefordert, den Weg der Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzugehen.

4. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

4.1 Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2006

Der LRH hat am 27.10.2005 im Rahmen seiner Beratungsfunktion dem Finanzausschuss eine Stellungnahme zum Entwurf des Haushalts für das Jahr 2006 vorgelegt.

Die Stellungnahme verdeutlicht, dass die Sanierung des Haushalts der einzige Weg ist, die Handlungsfähigkeit des Landes sicherzustellen. Den aktuellen Haushaltsproblemen muss sowohl durch die Ausschöpfung aller vorhandenen Einnahmemöglichkeiten als auch durch verstärkte Einsparbemühungen und nicht durch eine Ausweitung der Kreditaufnahme begegnet werden. Ziel aller Sanierungsmaßnahmen muss also eine drastische und zügige Rückführung der Nettokreditaufnahme unter die von Art. 53 LV vorgegebene Grenze sein, um schneller als bisher geplant zu verfassungsmäßigen Haushalten zurückzukehren. Mit seiner dramatisch hohen Nettokreditaufnahme trägt Schleswig-Holstein dazu bei, dass die Maastricht-Kriterien für die Bundesrepublik Deutschland erneut weit überschritten werden.

Im Interesse des Landes, seiner Bürger und der nachfolgenden Generationen appelliert der LRH dringend an Parlament und Regierung, unverzüglich zu verfassungskonformen Haushalten zurückzukehren. In diesem Zusammenhang begrüßt der LRH ausdrücklich das Personaleinsparkonzept als einen ersten Schritt zur Haushaltssanierung. Gleichzeitig erwartet er aber auch die Ausweitung der Einsparungen auf die bisherigen sog. Tabubereiche wie Polizei, Schulen, Finanzen und Justiz.

4.2 **Kommunalbericht 2005**

Mit dem Kommunalbericht 2005 hat der LRH zum vierten Mal nach 1999, 2001 und 2003 über seine Prüfungserkenntnisse im kommunalen Bereich informiert.

Die Finanzlage der schleswig-holsteinischen Kommunen hat sich in den Jahren 2003 und 2004 noch weiter verschärft. Trotz der gestiegenen Gewerbesteuererinnahmen sind bei vielen Städten und Kreisen freie Finanzspielräume nicht mehr vorhanden. Die Haushalte sind stark defizitär. Ein Haushaltsausgleich konnte häufig nur noch durch Verkauf des letzten „Tafelsilbers“ oder durch Entnahmen aus der Rücklage erreicht werden; diese Möglichkeiten sind inzwischen weitgehend ausgereizt.

In dem Bericht wird ausgeführt, dass die bisher eingeschlagenen Wege der Kommunen zur Haushaltskonsolidierung nicht mehr ausreichen werden, die unbedingt notwendige finanzpolitische Kehrtwende einzuleiten. Harte Einschnitte bei den Aufgaben und damit bei den Ausgaben sind unerlässlich. Dabei darf es keine Tabus geben: Alles muss auf den Prüfstand. In diesem Zusammenhang kommt auch einer Verwaltungsstrukturreform zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit besondere Bedeutung zu. Schleswig-Holstein braucht eine tief greifende Veränderung der Verwaltungsstrukturen auch im kommunalen Bereich. Die inzwischen eingeleiteten Maßnahmen der neuen Landesregierung sind ein wichtiger Schritt für eine zielorientierte Weiterentwicklung der Verwaltungen in Städten, Ämtern und Gemeinden.

4.3 **Rechtsstreit des Kreisverbands Kiel der Arbeiterwohlfahrt gegen den LRH**

Am 17.03.2006 hat in dem Rechtsstreit des Kreisverbands Kiel der Arbeiterwohlfahrt (AWO) gegen den LRH zur Reichweite seiner Prüfungsrechte die Berufungsverhandlung vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht (OVG) stattgefunden. Konkret ging es um die Frage, ob der LRH die Prüfung der Förder- und Finanzierungsstruktur der AWO auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung erweitern durfte. Damit sollte die Angemessenheit der pauschalen Verwaltungskostenerstattung gegenüber der AWO überprüft werden.

Das OVG hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 17.06.2003 aufgehoben und die Klage der AWO gegen die Prüfungserweiterung abgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Nach Auffassung des Gerichts kann der LRH seine Prüfung auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung eines privaten Dritten erstrecken, soweit dieser Zuwendungen aus dem Landeshaushalt erhalten hat.

Der LRH wird jetzt die Angemessenheit der Verwaltungskosten prüfen.